

Juristische Zeitgeschichte

Sachverhalt und Musterlösung

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten und 6 Aufgaben.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Lesen Sie zuerst alle Fragen sorgfältig durch, um den Kontext der Fragen richtig zu erfassen. Mehrdeutige oder in sich widersprüchliche Antworten werden ebenso wenig bewertet wie die Niederschrift von vereinzelt Stichworten.
Korrigiert wird, was lesbar ist.
Lassen Sie einen breiten Korrekturrand (ca. 5 cm) frei und paginieren Sie jede Seite.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	7 Punkte	16 % des Totals
Aufgabe 2	14 Punkte	31 % des Totals
Aufgabe 3	6 Punkte	14 % des Totals
Aufgabe 4	11 Punkte	25 % des Totals
Aufgabe 5	4 Punkte	9 % des Totals
Aufgabe 6	2 Punkte	5 % des Totals
<hr/>		
Total	44 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Quellentext (Sachverhalt)

1 „Begründung zum Entwurf eines Sterilisierungsgesetzes.

2 Die rückläufige Bevölkerungsbewegung hat Zustände hervorgebracht, die das gesamte Volk
3 in seinem innersten Kern zu gefährden drohen. Abgesehen von der Zahl des Nachwuchses
4 und der veränderten Alterszusammensetzung der Bevölkerung wird vor allem Gesundheit und
5 Wert des Nachwuchses gefährdet.

6 Die unheilvollste Erscheinung ist die nach sozialen Gruppen und innerhalb derselben nach
7 einzelnen Schichten und Familien völlig ungleichmässige Beteiligung an der Geburtenab-
8 nahme.

9 Während die durchschnittliche Fortpflanzung der erbgesunden Familien so einge-
10 schränkt wird, dass sie zur Erhaltung ihres Eigenbestandes nicht mehr ausreicht, pflanzen sich
11 gerade Familien, die als Träger schwerer körperlicher und vor allem geistiger Erbleiden unfä-
12 hig sind, sich in die soziale Gemeinschaft einzugliedern, ungehemmt fort.

13 Dabei steigt die Zahl der Geisteskranken, Schwachsinnigen, Fallsüchtigen, Psychopat-
14 hen, erblich Krimineller und anderer Belasteten, die der öffentlichen Fürsorge und dem Straf-
15 vollzug zur Last fallen.

16 Die hierdurch bedingte Fürsorgelast des deutschen Volkes wächst dauernd und nimmt
17 den gesunden arbeitstüchtigen Familien immer mehr Mittel, die zur Erhaltung ihrer Gesund-
18 heit und Arbeitskraft unentbehrlich sind. Je kleiner künftig – durch den heutigen ungeheuren
19 Geburtensturz – die Zahl der in erwerbsfähigem Alter stehenden Gesunden ist, desto mehr
20 wird natürlich jeder einzelne durch jene wachsende Menge Fürsorgebedürftiger belastet.“¹

¹ Die Eugenik im Dienste der Volkswohlfahrt: Bericht über die Verhandlungen eines zusammengesetzten Ausschusses des Preussischen Landesgesundheitsrats vom 2. Juli 1932, in: SENN/GSCHWEND, Rechtsgeschichte II, Juristische Zeitgeschichte, S. 95 f.

A. Fragen zum Quelltext:

1. Vor welchem politischen Hintergrund bzw. vor welchen wissenschaftlichen Diskursen vollzieht sich die „Bedrohungslage“ im ersten Satz und was ist mit „Volk“ gemeint?
7 P.

2. Erklären Sie den Text aus dem damaligen zeitgeschichtlichen Rechtsverständnis heraus, das sich äussert. Erklären Sie insbesondere auch den „rassenhygienischen“ Kontext, in dem diese Aussage stand. Wie ist die Argumentation vor diesem Hintergrund zu beurteilen?
14 P.

3. Welche konkreten (staatlichen) Gesetze wurden aufgrund solcher Argumentationsweisen in der Folge erlassen? Auf was lassen die politisch gefärbten Inhalte in diesen Erlassen schliessen?
6 P.

B. Fragen unabhängig vom Text zu beantworten:

4. Was hat der Gleichstellungsdiskurs mit den Rassenlehren in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gemeinsam, und bei welchem damals zeitgenössischen Rechtswissenschaftler wird deren Zusammenhang rechtstheoretisch explizit begründet? Erläutern Sie dessen Argumentationsweise.
11 P.

5. Wo liegen die Unterschiede in der Konzeption des Begriffs der „Macht“ bei Max Weber und Hannah Arendt?
4 P.

6. Erklären Sie Vilfredo Paretos Elitebegriff.
2 P.

Musterlösung

A. Fragen zum Quellentext

1. Vor welchem politischen Hintergrund bzw. vor welchen wissenschaftlichen Diskursen vollzieht sich die „Bedrohungslage“ im ersten Satz und was ist mit dem „Volk“ gemeint?

7 P.

Insofern es im vorliegenden Text sowie gemäss Überschrift offensichtlich um eine Begründung zu einem Sterilisierungsgesetz geht, welche zudem im Zusammenhang mit einem eugenischen Rassendiskurs steht, muss der Text grob etwa zwischen 1890 und 1945 eingeordnet werden.

Die spezifische Bedrohungslage ergab sich damals vor dem Hintergrund des Ergebnisses des Ersten Weltkriegs. Die ökonomisch prekäre Situation in der Nachkriegszeit (Weltwirtschaftskrise, 1929), die hohen Reparationszahlungen, welche Deutschland an die Siegermächte zu leisten hatte (Versailler Vertrag, 1919) sowie die politisch instabile Situation in der noch jungen und demokratisch unerfahrenen Weimarer Republik (1918–1933) führten zu einer breit geführten Diskussion um die „Vernichtung von lebensunwerten Leben“ (Binding und Hoche, 1920, 2.A. 1922), wobei es also um Personen ging, welche als Ballastexistenzen im nationalstaatlichen Wiederaufbau betrachtet wurden.² Diese Sichtweise hängt mit ökonomischen Vorstellungen zusammen, bei denen es um die Verteidigung des Lebensraumes geht, wie sie Thomas Robert Malthus um 1800 als wissenschaftliche Kontextualisierung einer gleichzeitigen Entwicklung von Bevölkerung und Nahrung beschrieben hatte.³ Im Text werden daher die Gründe aufgezählt, weshalb man Geisteskranke, Schwachsinnige, Fallsüchtige etc. sterilisieren müsse. Zum einen, weil sie die „Volksgesundheit“ gefährdeten (Z. 2 f.) und zum anderen, weil sie eine erhebliche Belastung für die öffentliche Fürsorge und den Strafvollzug darstellten (Z. 14 f.). Dies sind gesamtwirtschaftliche Belastungsfaktoren, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Diskussion, wie sie die Nationalsozialisten führten.⁴ Derein passt auch die ökonomische Argumentationsweise (Z. 16 ff.).⁵

Beim Quellentext handelt es sich um einen Bericht über die Verhandlungen des Preussischen Landesgesundheitsrats vom 2. Juli 1932, wobei über den Entwurf eines Sterilisierungsgesetzes beraten wurde (dafür ½ Extra-Punkt).

² Vgl. Foliensatz der Vorlesung vom 09.04.2014, S. 9 f.

³ Vgl. dazu z.B. SENN/GSCHWEND (wie Anm. 1), S. 85.

⁴ SENN, Die Verrechtlichung der Volksgesundheit im Zeichen der Hygiene- und Rassenlehren, in: ZRG.GA 116 (1999), S. 424.

⁵ SENN, Die Verrechtlichung (wie Anm. 4), S. 422 f.

In der Politik wie in der Wissenschaft gibt es in diesem Zeitraum eine Vielfalt von Strömungen, die sich mit Bezug auf die Politik als Konservativismus, Liberalismus und Sozialismus (Kommunismus, Sozialdemokratie) bezeichnen lassen. In der angesprochenen Phase der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg kommen auch der Faschismus und der Nationalsozialismus auf. Da es sich um einen deutschsprachigen Text handelt, ist dieser Text somit auch bereits vor dem sich anbahnenden Nationalsozialismus zu sehen.⁶

Die Wissenschaft wird im Sinn des Neukantianismus in Geistes- und Kulturwissenschaften auf der einen sowie Naturwissenschaften auf der anderen Seite eingeteilt. In der ersten Gruppierung erscheinen der Historismus, der Positivismus und Naturalismus. Während der Historismus die geschichtliche Erklärungsweise der Phänomene der Welt propagiert, will der Positivismus nur die Kausalgesetzlichkeit derselben selbst betrachten. Der Naturalismus hingegen versucht, die Welt auf der Grundlage eines populärwissenschaftlichen Naturwissenschaftsverständnisses zu erklären. Unter dem Stichwort des „Naturalismus“ lassen sich mit Bezug auf die Rechtswissenschaft drei konkrete Erscheinungsweisen begreifen: der Sozialdarwinismus (die Macht des Stärkeren, die Eroberung des Lebensraumes), die Kriminalanthropologie (geborene Verbrecher, welche die Gesellschaft bedrohen und belasten) sowie die Rassenlehren (wonach es naturgemäss bevorzugte und weniger bedeutende Menschenstämme gebe).⁷ Dieser Text ist stark durch naturalistische Elemente geprägt (z.B. Z. 9–12, Z. 13 ff., vgl. dazu sodann Frage 2).

Die Autorschaft rekurriert im ersten Satz des Textes auf das deutsche Volk (Z. 2). Das deutsche Volk wird hier im Kontext biologisierender Ausdrücke als „Rasse“ begriffen. Das heisst, es sind nicht länger im Sinn des Historismus (Historische Rechtsschule) gemeinsame kulturelle Leistungen (wie Sprache, Recht, Religion, Geschichte) die entscheidende Grundlage eines Volkes, sondern seine biologische Konsistenz (Rasse). Im vorliegenden Text kommt diese soeben beschriebene Entwicklungslinie bereits im ersten Satz zur Geltung (Z. 2 f.).

Weiter erwachte in Europa im Zuge der Auflösung der ständischen Gesellschaft im 19. Jahrhundert ein nationalstaatlich orientiertes Gesellschaftsbewusstsein, das durch die Vorstellungswelt der Historistischen Denkschule fundiert wurde.⁸ Die Umdeutung, bzw. politische Radikalisierung des Volksbegriffs vollzog sich vor allem vor dem Hintergrund der damals nicht bewältigten Probleme der Industrierevolution und der Massenbildung.⁹

⁶ Vgl. dazu z.B. SENN/GSCHWEND (wie Anm. 1), S. 57 ff.; S. 96 ff.

⁷ SENN, Rechtsgeschichte, ein kulturhistorischer Grundriss, S. 381 ff.; SENN/GSCHWEND (wie Anm. 1), S. 80 ff; S. 85 ff.

⁸ SENN/GSCHWEND (wie Anm. 1), S. 77 f.

⁹ SENN/GSCHWEND (wie Anm. 1), S. 76 f.

Durch die Vorstellung des „Volkes als Rasse“ im Sinne der dekadenzhistorischen Geschichtsphilosophie (z.B. Joseph Arthur Comte de Gobineau, Versuch über die Ungleichheit der Menschenrassen, 1853–1855) sollte der „Adel durch Geburt“ neu, jedoch nunmehr im Sinn der nationalstaatlichen Égalité und mit Blick auf die Zunahme des internationalen militärischen wie wirtschaftlichen Konkurrenzkampfes definiert werden.

Das genannte Werk von Gobineau beeinflusste in der Folge zudem zahlreiche deutsche Philosophen und Künstler, insbesondere des sog. Bayreuther Kreises, wie Richard Wagner, Ludwig Schemann, Friedrich Nietzsche, und Wagners Schwiegersohn Houston Stewart Chamberlain. Schemann beispielsweise übersetzte Gobineaus Rassenlehre 1898 erstmals ins Deutsche.¹⁰

¹⁰ SENN/GSCHWEND (wie Anm. 1), S. 80.

2. Erklären Sie den Text aus dem damaligen zeitgeschichtlichen Rechtsverständnis heraus, das sich äussert. Erklären Sie insbesondere auch den „rassenhygienischen“ Kontext, in dem diese Aussage stand. Wie ist die Argumentation vor diesem Hintergrund zu beurteilen?

14 P.

Wie bereits in Frage 1 festgehalten wurde, steht der vorliegende Text dem Gedankengut des rassistisch überhöhten Naturalismus¹¹ nahe (dazu v.a. die Unterteilung in erbgesunde und erbkrankte Menschen in Z. 9–12). Der Naturalismus versuchte die Funktionsweise der Welt zunächst im Sinn der Argumentation des Rechts des Stärkeren zu erklären und wurde seit Mitte des 19. Jahrhunderts durch diverse Rassenlehren (z.B. Gobineau, Bluntschli, von Mohl) zunehmend politisch radikalisiert.¹²

So wurde beispielsweise Darwins Selektionstheorie der biologischen Abstammung und Auslese („On the Origin of Species by Means of Natural Selection, or the Preservation of Favoured Races in the Struggle of Life“ von 1859) von diversen Sozialphilosophen und Naturwissenschaftlern, wie z.B. Alfred Russel Wallace, Herbert Spencer oder Francis Galton, auf eine gesellschaftswissenschaftliche Ebene und somit auf den Menschen übertragen (sog. Sozialdarwinismus). Dadurch fanden diese sozialdarwinistischen Ideen rasch Eingang in das gesellschaftspolitische Selbstverständnis der europäischen Staaten. Eine konkrete Verbindung von Sozialdarwinismus und Rassentheorien lässt sich ferner beim Romanisten Ludwig Kuhlenbeck (Einführung zum BGB) erblicken.¹³

Einer der einflussreichsten Vertreter und Popularisatoren des sozialdarwinistischen Gedankenguts war hernach der deutsche Zoologe Ernst Haeckel („Die Welträtsel“ von 1899, dafür ½ Extra-Punkt).¹⁴

Schliesslich ist in diesem Text ein Rechtsverständnis auszumachen, in welchem sich das Individuum dem Kollektiv unterzuordnen hat (Z. 18 ff.). Die Tendenz zu einem kollektivistischen Weltbild (Absorption des Individuums¹⁵) lässt sich jedoch nicht erst am Vorabend der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten in Deutschland feststellen, sondern findet ihre Wurzeln be-

¹¹ Der Naturalismus war eine der rechtheoretischen Begründungen neben dem Historismus und Positivismus (s. Frage 1).

¹² SENN/GSCHWEND (wie Anm. 1), S. 86 ff.

¹³ SENN/GSCHWEND (wie Anm. 1), S. 88.

¹⁴ SENN/GSCHWEND (wie Anm. 1), S. 81 f.

¹⁵ Anm.: Wobei, anders als bei Nietzsches individualistischem Gesellschaftsentwurf, hier die Interessen von Kollektiv und Staat im Mittelpunkt stehen (vgl. Z. 2 f.).

reits in der durch die doppelte Revolution (vgl. Frage 4) bedingten Massenbildung und der damit einhergehenden sozialen Verelendung der Arbeiterklasse im 19. Jahrhundert.

Die Rassenhygiene als politisches Handlungsziel (Reinerhaltung und Verbesserung der eigenen „höherwertigen“ Rasse). fusst auf den gleich zu beschreibenden Rassenlehren, welche in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts eine politische Radikalisierung (siehe oben) erfuhren. Diese Radikalisierung hängt mit der Entwicklung des Begriffs der Rasse eng zusammen.

Der Begriff der Rasse tritt im Romanischen und Englischen seit dem 16. Jahrhundert auf. Mit Bezug auf die Menschen dient er zu jener Zeit grundsätzlich der Bezeichnung einer bedeutenden und hervorragenden Familie, meist des Adels, mit Bezug auf das Tierreich zur Bezeichnung einer besonderen Qualität, z.B. der Zucht eines bestimmten Gestüts.

Im 18. Jahrhundert wird der Begriff der „race“, wie er u.a. vom französischen Kulturanthropologen, Georges Louis Comte de Buffon oder vom schwedischen Naturforscher, Carl von Linné, verwendet wurde, von Immanuel Kant rezipiert und mit „Rasse“ eingedeutscht. Kant jedoch verstand den Rassebegriff noch im Sinne der Aufklärung eher philanthropisch.¹⁶

Nachdem Jean-Baptiste de Lamarck ein erstes Natursystem darstellte (1809, Philosophie zoologique), publizierte Gobineau 1853–1855 zum ersten Mal eine eigentliche Rassenlehre (Versuch über die Ungleichheit der Menschenrassen). Dieser war jedoch weder Antisemit, noch propagierte er die Idee einer reinen „weissen“ Rasse. Vielmehr vertrat Gobineau die These einer globalen Degeneration, was infolge des immer aggressiver werdenden Nationalismus und sozialdarwinistischer Tendenzen von den Folgegenerationen zunehmend im Sinne einer progressiven Verschlechterung der volkseigenen Ursprungsrassen umgedeutet wurde.¹⁷

Im Zuge des aufkommenden Naturalismus‘ ab Mitte des 19. Jahrhunderts gewinnt auch die Auffassung einer anthropologisch-biologistischen Darstellung des Menschen (inkl. seiner Psyche) an Einfluss. Der französische Psychiater Bénédict Augustin Morel nimmt in seinem 1857 erschienenen „Traité des Dégénérescences“ eine umfassende Systematisierung der Entartungsformen (Kriminalität und Suchterkrankungen, wie z.B. Alkoholismus, Homosexualität und Prostitution) vor. Solche Entartungsformen wurden in der Folge als „Regression“ bzw. hemmende Störung innerhalb des Entwicklungsprozesses einer Rasse angesehen.¹⁸

¹⁶ SENN/GSCHWEND (wie Anm. 1), S. 76.

¹⁷ SENN/GSCHWEND (wie Anm. 1), S. 80.

¹⁸ SENN/GSCHWEND (wie Anm. 1), S. 168 f..

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Humanmedizin kamen ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zudem ein neues Gesundheits- und Reinlichkeitsbewusstsein (z.B. Internationale Hygiene-Ausstellung in Dresden, 1911), ein unternehmerisch-gewinnorientierter Utilitarismus sowie ein militaristischer Pragmatismus hinzu.¹⁹ Dies führte dazu, dass das selektive Leistungs- und Gesundheitsdenken der Rassenlehren zu rassenhygienische Vorstellungen verdichtet wurde (vgl. Z. 13 ff., 16 ff.).

Die Vokabel der „Rassenhygiene“ verweist dabei auf die begriffliche bzw. inhaltliche Verwandtschaft zu Vorstellungsweisen von Sozialdarwinismus, Rassenlehren und dem imperialen Habitus, die sich auch im deutschen Sprachraum eingebürgert hatten und in der Folge zu einer politischen Biologie der Eugenik, Euthanasie und Sterilisation mutierten.²⁰

Die Argumentation des vorliegenden Textes versucht die Sterilisierung von Erbkranken, welche gem. Text asozial sind und den anderen Bürgern zur Last fallen (z.B. Z. 14, Z. 16 f.), mittels Zuhilfenahme von politischen und pseudowissenschaftlichen Erwägungen zu legitimieren. Diese Argumente werden jedoch nicht als Behauptungen, sondern als ökonomisch und medizinisch erwiesene Tatsachen dargestellt (Z. 6 ff.). Ein Beispiel für eine solche pseudowissenschaftliche Argumentationsweise stellen die Aussagen des Eugenikers Hermann Muckermann im Rahmen der wissenschaftlichen Tagung dar, aus welcher die vorliegende Begründung zum Entwurf des Sterilisierungsgesetzes stammt. Ein nicht in diesen argumentativen Stereotypen verharrendes Gegenvotum bildet hingegen die ebenso wissenschafts- wie gesellschaftskritischen Aussagen der Ärztin Klara Bender.²¹ Ähnlich kritisch äusserte sich auch der französische Orientalist und Religionswissenschaftler, Ernest Renan, gegenüber solchen darwinistisch-rassistischen Ansichten.²²

Weiter auffallend sind die häufigen Darstellungen von Bedrohungs- und Untergangsszenarien (Z. 3–5, Z. 10 f. und Z. 16 f.), welche den vorliegenden Text dominieren. Diese Argumentationsweise lässt sich jedoch durch die Betrachtung des zeitpolitischen Kontextes, vor dessen Hintergrund dieser Text steht, erklären. Denn die politisch und wirtschaftlich angespannte Lage im Deutschland der Zwischenkriegszeit bot einen fruchtbaren Boden, auf welchem die bereits im 19. Jahrhundert (wissenschaftlich und politisch) angepflanzten fremden- und rassenfeindlichen Anschauungen weiter grassieren konnten.

¹⁹ SENN, Die Verrechtlichung (wie Anm. 4), S. 410 f..

²⁰ SENN, Die Verrechtlichung (wie Anm. 4), S. 408.

²¹ SENN, Die Verrechtlichung (wie Anm. 4), S. 416 ff.

²² SENN/GSCHWEND (wie Anm. 1), S. 103 ff.

Je ½ Extra-Punkt für:

- *Die Verquickung von Wissenschaft (hier Medizin) und Rassenideologie lässt sich ferner auch beim deutschen Mediziner Wilhelm Friedrich Winkler in seinem Lehrbuch zur „National- und Sozialbiologie“ aus dem Jahre 1928 feststellen. Winkler behauptete, dass die Volksgesundheit und somit auch die wirtschaftliche bzw. kulturelle Leistungsfähigkeit eines Volkes von der Art und Qualität der erblichen Anlagen abhinge (vgl. dazu im vorliegenden Quellentext die inhaltlich identische Stelle in den Zeilen 2–5 bzw. 16–20). Diese Erbanlagen bestimmten seiner Auffassung nach dann auch die Stellung des betreffenden Volkes in der Welt, die Grösse seines Lebensraumes sowie die Kultur, mit welcher es diesen erfüllt. Sind diese Anlagen schlecht, droht dem Volk die genetische Degeneration.*
- *Es gilt weiter klar festzuhalten, dass sich der Zeitgeist der „Rassenhygiene“ durch alle Bevölkerungsschichten der Gesellschaften Europas hindurchzog. Diese Aussagen zum gängigen rassistischen, antisemitischen, rassenhygienischen und eugenischen Gedankengut, welche sich im Kontext zwar auf Deutschland beziehen, wurden jedoch auch in vielen anderen Ländern (nicht abschliessend: USA, Schweiz, UdSSR, England, Italien, Frankreich, Schweden und Niederlande) entweder gedanklich initiiert oder zumindest nachgeahmt.²³*

²³ SENN, Die Verrechtlichung (wie Anm. 4), S. 427 f.

3. Welche konkreten (staatlichen) Gesetze wurden aufgrund solcher Argumentationsweisen in der Folge erlassen? Auf was lassen die politisch gefärbten Inhalte in diesen Erlassen schließen?

6 P.

Konkrete Erlasse²⁴: Rassistische Gesetze des NS-Regimes

- Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, 7. April 1933
- Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, 14. Juli 1933
- Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens, 3. Juli 1934
- Sog. Nürnberger Gesetze von 1935 (darunter z.B. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, 15. September 1935)
- Ehegesetz, 6. Juli 1938
- Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben, 12. November 1938
- Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden, 30. April 1939
- Entwurf zum Volksgesetzbuch, 1942

Die aufgezählten Erlasse stehen allesamt vor dem politischen Hintergrund des NS-Regimes nach deren Machtübernahme am 30. Januar 1933 und zeichnen sich durch ein hohes Mass an Unfreiheit und Inhumanität aus.

Die politisch gefärbten Inhalte in diesen Erlassen zeigen auch deutlich, dass nun der gesamte staatliche Rechtsbereich von der NS-Ideologie beherrscht wird. Dies hat zur Folge, dass fortan sämtliche Rechte am „deutschen Volkswohl“, „dem deutschen Blut“ und der „deutschen Erbgesundheit“ (vgl. dazu z.B. Erich Ristow, Erbgesundheitsrecht, 1935, dafür 1/2 Extra-Punkt) gemessen werden.

Zentrale staatliche Institutionen wie die Ehe oder das Eigentum werden so bewusst zu politischen Steuerungsinstrumenten umfunktioniert, welche fortan dazu verwendet werden, die vereinheitlichte nationalsozialistische Weltanschauung rechtlich durchzusetzen und zu festigen. Dies führte hernach zu einer Instrumentalisierung des Rechts und zur Gleichschaltung der „arischen Volksgenossen“ durch das Recht.

²⁴ SENN/GSCHWEND (wie Anm. 1), S. 97; SENN, Die Verrechtlichung (wie Anm. 4), S. 421 f.

B. Fragen unabhängig vom Text

4. Was hat der Gleichstellungsdiskurs mit den Rassenlehren in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gemeinsam, und bei welchem damals zeitgenössischen Rechtswissenschaftler wird deren Zusammenhang rechtstheoretisch explizit begründet? Erläutern Sie dessen Argumentationsweise.

11 P.

Zunächst gilt es klar festzuhalten, dass die rechtliche Situation der Frauen, trotz der Propagierung des „Égalité“-Gedankens durch die Französische Revolution, keine Verbesserung gegenüber der ständischen Gesellschaftsstruktur erfuhr.²⁵ Vielmehr bewirkte die darauf folgende Restaurationsphase eine gegenüber den Forderungen zur Zeit der Französischen Revolution (Olympe de Gouges, Condorcet) erneute Rückversetzung der Frau in den häuslichen Bereich.²⁶

Das Diskriminierungselement²⁷ verbindet beide Diskurse miteinander, wobei die naturalistische Argumentationsweise einer vorgegebenen und auf biologischen Unterschieden beruhenden Ungleichheit sowohl auf die Geschlechterfrage (bzgl. der physischen bzw. biologischen Unterschiede von Mann und Frau) als auch auf die Rassenlehren (bzgl. des genetischen Wertes einer Rasse) übertragen wurde. Beide Diskurse bewegten sich hierbei oftmals auf der Ebene der pseudowissenschaftlichen Argumentationsweise.²⁸

Ferner war für beide Diskurse die Frage nach einer möglichen Hierarchisierung bzw. Priorisierung der einzelnen Rassen, bzw. des männlichen vor dem weiblichen Geschlecht von zentraler Bedeutung.²⁹

Besonders deutlich tritt der Zusammenhang des Gleichstellungsdiskurses der Frauen mit der Diskussion der Rassenfragen im Schrifttum des in Deutschland lehrenden Schweizer Rechtsgelehrten Johann Caspar Bluntschli in Erscheinung.³⁰ Bluntschli veröffentlichte 1844 seine „Psychologischen Studien über Staat und Kirche“.

²⁵ SENN/GSCHWEND (wie Anm. 1), S. 123 f.; Foliensatz der Vorlesung vom 14.05.2014, S. 7.

²⁶ SENN/GSCHWEND (wie Anm. 1), S. 123 f.; Foliensatz der Vorlesung vom 14.05.2014, S. 5.

²⁷ Foliensatz der Vorlesung vom 14.05.2014, S. 7.

²⁸ SENN/GSCHWEND (wie Anm. 1), S. 128.

²⁹ SENN, Rassistische und antisemitische Elemente im Rechtsdenken von Johann Caspar Bluntschli, in: ZRG.GA 110 (1993), S. 388.

³⁰ SENN/GSCHWEND (wie Anm. 1), S. 129 ff.

Eine Kernthese Bluntschlis in seinen „Psychologischen Studien“ bildet die Aussage, dass der Staat zwar ein geistiges Reich sei, die Gliederung des Staatskörpers jedoch derjenigen des menschlichen Körpers in leibliche (äussere) und geistig-seelische (innere) Kräfte entspreche. Dabei setzte er Geistigkeit weitgehend mit Männlichkeit gleich. Der Mann zeichnet sich demnach durch Eigenschaften der Aktivität, wie Verstand, Gedächtnis, Sprache, (aktive) Sinnlichkeit und Geschlechtssinn (=Krieg), die Frau hingegen durch Eigenschaften der Passivität, wie Auge, Gehör, Phantasie, (passive) Sinnlichkeit und Sentimentalität aus.

Aber bereits Jean-Jacques Rousseau argumentierte am Vorabend der Französischen Revolution für ein komplementäres Verhältnis von Mann und Frau (vgl. Sophie oder die Frau, in: Emile oder über die Erziehung, 1762), wobei der Erziehungsgedanke bei Rousseau zentral war (dafür ½ Extra-Punkt).³¹ Bluntschli nahm diese Idee der Komplementarität sodann wieder auf (bzgl. der Unterscheidung in „aktiv“ und „passiv“).

Diese Idee der Rousseau'schen Unterteilung in „aktiv“ und „passiv“ überträgt Bluntschli sodann auch auf den Rassendiskurs. Dabei geht er, ähnlich wie Gobineau, von einer gelben, schwarzen und weissen Rasse aus. Die zur Zivilisation begabteste Rasse stellt sodann die weisse Rasse dar. Diese unterteilt Bluntschli wiederum in Tag- und Nachtvölker, d.h. Arier, welche zur Staatsbildung begabt sind, und Semiten, welchen er lediglich ein religiös-missionarisches Talent zuschreibt.³² Das gebräuchliche Gegensatzpaar der „arischen“ und „semitischen“ Sprachfamilien stammt aus der vergleichenden Sprachforschung des späten 18. bzw. frühen 19. Jahrhunderts (Franz Bopp, William Jones).³³ Ganz ähnlich wie im Falle der funktionalen Unterteilung von männlichen und weiblichen Funktionen im Staat (s. oben), lässt sich auch bei der ursprünglich lediglich zur sprachwissenschaftlichen Unterscheidung gedachten Begriffsabgrenzung von Ariern und Semiten, eine diesbezüglich mit naturalistischen und politischen Wertungselementen aufgeladene Argumentationsweise bei Bluntschli feststellen (vgl. Lehre vom modernen Stat. Erster Theil, 1875).³⁴ Bei Bluntschli schlägt dieses Wertungselement in seinem Spätwerk zu einem offensichtlichen Antisemitismus um (z.B. Staatswörterbuch, 1857–1870).³⁵

³¹ Foliensatz der Vorlesung vom 14.05.2014, S. 2.

³² SENN/GSCHWEND (wie Anm. 1), S. 82 f.

³³ Foliensatz der Vorlesung vom 09.04.2014, S. 3; SENN, Rassistische und antisemitische Elemente (wie Anm. 29), S. 383.

³⁴ Foliensatz der Vorlesung vom 09.04.2014, S. 3; SENN, Rassistische und antisemitische Elemente (wie Anm. 29), S. 382 ff.

³⁵ SENN, Rassistische und antisemitische Elemente (wie Anm. 29), S. 392 ff.

½ - Extra-Punkt für:

- *Verweisung auf Texte der Gegenwart zum Geschlechterdiskurs (z.B. Hannelore Bublitz, Zygmunt Bauman oder Herta Nagl-Docekal et al.).*

5. Wo liegen die Unterschiede in der Konzeption des Begriffs der „Macht“ bei Max Weber und Hannah Arendt?

4 P.

Der Rechtssoziologe Max Weber, der auch ein Handels- und Römisches Rechtler war, definierte «Macht» als die Möglichkeit einer Person, ihren Willen im sozialen Gefüge irgendwie durchsetzen zu können. Es handelt sich bei Weber um eine inhaltlich (absichtlich) wertungsfrei konzipierte und aufgrund von formal-abstrakten Begriffen hergeleitete Definition der Macht. Diese formal-abstrakte Definition steht in der romanistischen bzw. kantianischen Tradition des absoluten Subjektbegriffs. Zwar erklärt Weber, dass dieser Machtzugewinn durch die soziale Anerkennung individueller Fähigkeiten oder durch das Charisma einer Person erworben wird. Doch bleibt das Verhältnis zur Gewalt ungeklärt.³⁶

Ganz anders als Weber verfährt Hannah Arendt in ihrem Buch „Macht und Gewalt“ (1970). Arendt unterscheidet zwischen den Begriffen „Macht“, „Gewalt“ und „Terror“.

Während Macht notwendig zum Wesen eines Staates oder einer organisierten Gruppe gehört, ist dies in Bezug auf die Gewalt nicht der Fall, weil Gewalt nur instrumental verstanden werden kann und daher stets eines Zwecks im Sinn der Macht bedarf, der sie rechtfertigt. Umgekehrt muss sich die Macht, will sie Herrschaft ausüben, der Gewalt bedienen können.

Die Differenz zwischen Macht und Gewalt zeigt sich in kriegerischen Auseinandersetzungen, wenn die nackte Gewalt dominiert und die Macht dadurch ohnmächtig geworden ist. Dann wird Gewalt zum Terror.³⁷

³⁶ SENN/GSCHWEND (wie Anm. 1), S. 29 f.

³⁷ SENN/GSCHWEND (wie Anm. 1), S. 30 f.

6. Erklären Sie Vilfredo Paretos Elitebegriff.

2 P.

Der italienische Soziologe und Ingenieur Vilfredo Pareto, der dem italienischen Faschismus nahe steht, geht von einem vitalistischen und sozialdarwinistischen Menschenbild aus, wonach das Individuum seinen Willen stets aggressiv durchzusetzen bereit ist. Dieses Grundverständnis prägt auch seinen oligarchischen Elitebegriff (vgl. dazu auch Robert Michels³⁸, dafür ½ Extra-Punkt). Daher unterteilt Pareto eine Bevölkerung in eine elitefremde und somit niedere und in eine obere Schicht, die Elite selbst (die wiederum entweder regiert oder nicht regiert). Elite wird dabei weniger durch Leistung und Qualität als vielmehr durch eine bestimmte Etikette der politischen Einstellung sowie durch Reichtum und Beziehungen gebildet und erhalten.³⁹

³⁸ SENN/GSCHWEND (wie Anm. 1), S. 65.

³⁹ SENN/GSCHWEND (wie Anm. 1), S. 65 f.